

Heilmittelverordnung

Die korrekt ausgefüllte Heilmittelverordnung ist die Voraussetzung für die phasengerechte Therapie des Lymphödems. Erkrankungen des Lymphsystems ab **Stadium II** stehen künftig auf der Diagnoseliste für den **langfristigen Heilmittelbedarf** (Anlage II) **Verordnungen im Rahmen des langfristigen Heilmittelbedarfs unterliegen nicht den Wirtschaftlichkeitsprüfungen.**

Verordnungen im Regelfall

LY 1 a/b	LY 2 a	LY 3 a
Vorrangige Heilmittel		
Prognostisch kurzfristigem Behandlungsbedarf	Prognostisch länger andauerndem Behandlungsbedarf	Bei bösartigen Erkrankungen
MLD 30/45/60 Sowie ggf. anschließende Kompressionsbandagierung Max. 6 Behandlungen / Verordnung	MLD 30/45/60 Sowie ggf. anschließende Kompressionsbandagierung Max. 6 Behandlungen / Verordnung	MLD 30/45/60 Sowie ggf. anschließende Kompressionsbandagierung Max. 10 Behandlungen / Verordnung
Max. 1 Folgeverordnung	Max. 4 Folgeverordnungen	Max. 4 Folgeverordnungen
Ergänzende Heilmittel		
ÜB – Übungsbehandlung KT – Kältetherapie ET – Elektrotherapie WT – Wärmertherapie	ÜB – Übungsbehandlung KT – Kältetherapie ET – Elektrotherapie WT – Wärmertherapie	ÜB – Übungsbehandlung KT – Kältetherapie ET – Elektrotherapie WT – Wärmertherapie

Rezeptbeispiele KPE-Phase I

Rezeptbeispiel KPE-Phase I: MLD - 60 + Kompressionsbandagierung bds. 4-5. Übungsbearbeitung 4-5. Sek. Lymphödem beider Beine Stadium II. Chronisches schmerzloses dauerhaftes manifestes Lymphödem mit Sekundärschäden an Haut und Unterhautgewebe.

Rezeptbeispiele KPE-Phase II

Rezeptbeispiel KPE-Phase II: MLD - 60. Sek. Lymphödem beider Beine Stadium II. Chronisches schmerzloses dauerhaftes manifestes Lymphödem mit Sekundärschäden an Haut und Unterhautgewebe.

Langfristiger Heilmittelbedarf

- Eine Genehmigung des langfristigen Heilmittelbedarfs ist nicht mehr erforderlich, wenn die Erkrankung auf der Diagnoseliste steht (Anlage II)
- Patienten mit langfristigem Heilmittelbedarf können „Verordnungen außerhalb des Regelfalls“ verordnet bekommen ohne den Regelfall zwingend zu durchlaufen
- Die Verordnungsmenge ist so zu bemessen, dass spätestens nach 12 Wochen eine ärztliche Untersuchung stattfindet
- Das Antragsverfahren ist bei nichtgelisteten Diagnosen weiterhin möglich